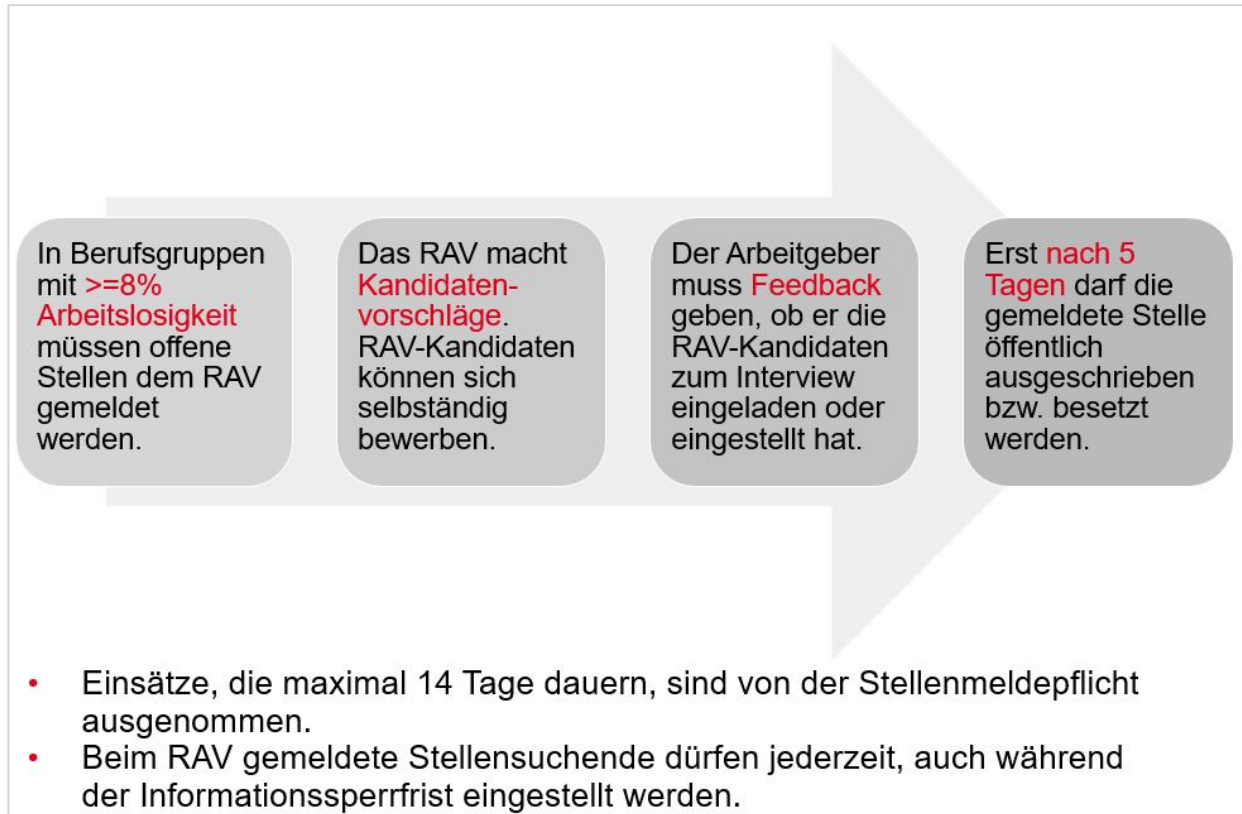


Ablauf der Stellenmeldepflicht (STMP)



FAQ zur Umsetzung der Stellenmeldepflicht

1. Wie ist mit Standardinseraten ohne Bezug zu einer konkreten offenen Stelle (z.B. „Polymechaniker gesucht, Standort Zürich“) hinsichtlich der Informationssperre umzugehen?

Der Anknüpfungspunkt für die Stellenmeldepflicht (STMP) ist eine konkrete zu besetzende Stelle, die meldepflichtig ist. Standardinserate sind weiterhin erlaubt. Ist dann eine konkrete Stelle zu besetzen, muss der Verleiher/Vermittler die Stelle ans RAV melden, die fünftägige Frist ab Aufschaltung der Stelle im Job-Room einhalten und bei den RAV gemeldete Stellensuchende, die sich direkt bewerben, sowie allfällige Dossievorschläge des RAV im Rekrutierungsverfahren berücksichtigen. Erst nach Ablauf der Sperrfrist können bereits verfügbare Kandidaten (die nicht bei den RAV gemeldet sind) kontaktiert bzw. angestellt werden.

2. Wann darf ein Personalverleiher auf einen Kandidaten aus seinem Kandidatenpool zugehen?

Siehe Ziff. 1.

3. Wann dürfen sich Verleihbetriebe und Einsatzbetriebe über (erwartbare) offene Vakanzen austauschen?

Der Austausch über künftige offene Stellen in meldepflichtigen Berufsarten ist möglich, sofern es sich nicht um eine konkrete zu besetzende Stelle handelt (siehe Ziff. 1 oben).

4. Verleihbetriebe schlagen oft, ohne dass bei einem Betrieb offene Stellen ausgeschrieben sind, proaktiv Kandidaten vor. Wie ist damit umzugehen?

Der proaktive Vorschlag von Kandidaten ist möglich, da erst eine konkret zu besetzende Stelle eine Meldepflicht auslösen kann (siehe Ziff. 1). Diese ist bei Bedarf auszuschreiben und wie unter Ziff. 1 vorstehend zu verfahren.

5. Wie lange dauert die Sperrfrist?

Bei der Stellenmeldung erhält der Arbeitgeber eine Bestätigung, dass er gemeldet hat. Diese Bestätigung ist Grundlage für das spätere Kontrollverfahren. Nach der Meldung prüft das RAV die Meldung auf Vollständigkeit. Wenn diese Prüfung erfolgt ist, schaltet das RAV die gemeldete Stelle im Job-Room auf. Die 5-tägige Sperrfrist beginnt ab dem Folgetag der Aufschaltung zu laufen, die dem Arbeitgeber ebenfalls bestätigt wird. Insgesamt kann die effektive Sperrfrist ab Meldung somit ca. 6-7 Arbeitstage dauern.

6. Wenn sich ein Betrieb entscheidet eine Stelle mit einem verliehenen Arbeitnehmenden zu besetzen, ist dann der betreffende Verleihbetrieb als (künftiger) Arbeitgeber meldepflichtig?

Ja, falls eine meldepflichtige Stelle vorliegt. Falls diese Stelle durch einen beim RAV gemeldeten Stellensuchenden besetzt werden kann, besteht keine Meldepflicht.

7. Kann die Meldepflicht auch an einen Vermittlungsbetrieb übertragen werden (d.h. der Betrieb beauftragt den Vermittlungsbetrieb, einen geeigneten Kandidaten zu suchen plus dabei die Meldepflicht zu berücksichtigen)?

Grundsätzlich ist der Auftraggeber meldepflichtig. Statt selber zu melden, kann der Auftraggeber den Vermittlungsbetrieb mit der Meldung beauftragen. Der Vermittlungsbetrieb hat dabei ebenfalls die fünftägige Frist ab Aufschaltung der Stelle im Job-Room zu berücksichtigen, bevor bereits verfügbare Kandidaten gesucht bzw. vermittelt werden können.

8. Wer ist meldepflichtig, wenn ein Betrieb den Suchauftrag an mehrere Verleihbetriebe erteilt (Ausschreibung)?

Es sind alle Verleihbetriebe meldepflichtig, weil sie mögliche künftige Arbeitgeber sein können.

9. Ausnahme kurzfristige Einsätze von max. 14 Tagen:

- a. **Bemessen sich die 14 Tage in Vollzeitäquivalenten (relevant bei Teilzeitpensen)?**
Nein. Auch bei Teilzeitpensen gelten die 14 Tage. Diese sind als Kalendertage zu verstehen.
- b. **Wenn ein dringlicher Stellenantritt innert der 5-tägigen Informationssperre erforderlich ist, darf dann zunächst ein kurzfristiger Einsatz erfolgen, verbunden**

mit einer Stellenmeldung und einer allfälligen Verlängerung des Einsatzes, falls kein geeigneter RAV-Kandidat gefunden wird?

Ja, aber die Stelle muss vor der Verlängerung und unter Einhaltung der fünftägigen Publikationssperre ans RAV gemeldet werden. Nach Ansicht des SECO ist eine systematische Anwendung dieses Vorgehens ohne eine dringliche Stellenbesetzung nicht zulässig.

c. Was passiert, wenn ein 14-tägiger Einsatz vom Kunden verlängert wird?

Es besteht ebenfalls eine STMP (siehe oben, Ziff. 9 lit. b). Wir empfehlen den Verleihbetrieben, ihre Kunden darauf zu sensibilisieren und mit ihnen in engem Kontakt zu bleiben.

10. Wie wird der Passus mit der Wiederbeschäftigung einer Person innerhalb der letzten 6 Monate für die Branche umgesetzt? (Zum Beispiel Erwerbspause)

Weiterbeschäftigung: Grundsätzlich besteht keine Meldepflicht, wenn eine Person bereits mindestens sechs Monate in einem Unternehmen beschäftigt war. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für die Verleihbetriebe; diese haben in solchen Fällen eine Stellenmeldung vorzunehmen.

Im Falle einer *Wiederbeschäftigung* ist die zu besetzende Stelle zu melden, falls diese der STMP untersteht.

11. Wo steht der API-Schnittstellenbeschrieb zur Verfügung, mit dem die Personaldienstleister ihre Systeme programmieren können, um die Vakanzen elektronisch zu melden?

a. Ab wann kann die Software bzw. die Kommunikation mit der Schnittstelle von Betrieben bzw. Softwareprovidern getestet werden?

Ab sofort. Die Nutzung der Schnittstelle bedingt aber, dass die Berufsbezeichnungen im HR-System mit der SBN-Nomenklatur kompatibel sind.

b. Kann die Stellenmeldung rein digital erfolgen?

Ja: Die Stellenmeldung kann via API-Schnittstelle, im Job-Room, per E-Mail oder telefonisch vorgenommen werden.

c. Wie erfolgen die Rückmeldungen des RAV?

Die RAV bestätigen die Meldung der zu besetzenden Stelle und die Aufschaltung der betreffenden Stelle im Job-Room elektronisch bzw. via API-Schnittstelle. Die RAV schlagen geeignete Kandidatendossiers vor und übermitteln diese in der Regel per E-Mail.

d. Erfolgt der Dossiersversand seitens der RAV digital oder erhalten potenzielle Kandidaten eine schriftliche Aufforderung zur Bewerbung?

Die RAV schlagen geeignete Kandidaten vor. Zudem können sich RAV-Stellensuchende direkt auf die im Job-Room publizierte Stellen bewerben.

e. Wie wird an die RAV Feedback gegeben?

Die Rückmeldung kann via API-Schnittstelle, im Job-Room, per E-Mail oder telefonisch vorgenommen werden.

f. Welches ist das zuständige RAV?

Es ist das RAV am Arbeitsort des künftigen Arbeitnehmenden zuständig (Sitz des Arbeitgebers bei der Vermittlung bzw. des Einsatzbetriebs beim Verleih). Erfolgt die Meldung an ein nicht zuständiges RAV, so gilt die Meldung dennoch als rechtsgültig erfolgt. Bei einer Anbindung über eine API-Schnittstelle wird automatisch ans zuständige RAV (abhängig vom Einsatzort) gemeldet.

12. Welches Hilfsmittel wird zur Verfügung gestellt, damit die Arbeitgeber Sicherheit haben, ob ein Beruf meldepflichtig ist, wenn ihre HR-Systeme mit anderen Berufsbezeichnungen operieren als die SBN 2000? Ist eine Rückmeldung auch über die API geplant?

Für die Zuordnung der internen Berufsbezeichnung zur SBN 2000 ist der Vermittlungs- oder Verleihbetrieb zuständig. Zurzeit aktualisiert das SECO die Liste der Berufsarten. Diese Liste soll vor Inkrafttreten, also vor dem 1. Juli 2018 auf dem Web Portal arbeit.swiss abrufbar sein, damit Arbeitgeber, Stellensuchende und generell die Öffentlichkeit sich frühzeitig informieren können, welche Berufsarten der Meldepflicht unterliegen und welche nicht. Damit können die Betriebe prüfen, ob ein bestimmter Beruf meldepflichtig ist. Im Zweifel ist der Kontakt zum zuständigen RAV zu suchen.

13. Von wann bis wann ist die Übergangsphase bei der Einführung vorgesehen? (z.B. ausgeschriebene Stellen vor dem 1.7.2018?)

Es gibt keine Übergangsfrist. Der STMP unterstehende zu besetzende Stellen müssen ab dem 1.7.2018 den RAV gemeldet werden. Verstösse können mit einer Geldstrafe bis zu CHF 40'000.- geahndet werden.

Die Kantone müssen die zuständigen Kontrollbehörden (z.B. kt. Migrationsbehörde, RAV, Schwarzmarktkontrolleure) noch bezeichnen.

Die Fragen und Antworten wurden durch das Seco geprüft und bestätigt. Für weitere Auskünfte in diesem Zusammenhang stehen wir Ihnen per Mail gerne zur Verfügung unter myra.fischer-rosinger@swissstaffing.ch und arie.joehro@swissstaffing.ch.

Dübendorf, 22.03.2018